

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3130/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3131/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3132/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3133/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3134/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1986)** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3135/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1986)** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3136/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1986)** 20

Inhalt (Fortsetzung)

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3137/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1986) 23**

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3138/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1986) 26**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3130/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 29. Juni 1970 ein Abkommen mit Spanien⁽¹⁾ geschlossen, das durch das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft⁽²⁾ ergänzt worden war.

Aufgrund dieses Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches globales Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 424 000 Tonnen für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen. Die Kontingentszollsätze betragen 40 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Erdölerzeugnisse in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die

während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

In den letzten drei Jahren, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	13,8	4,1	2,4
Dänemark	2,8	—	—
Deutschland	2,9	1,1	1,5
Griechenland	0,1	0,3	0,9
Frankreich	8,1	57,5	23,9
Irland	—	—	—
Italien	9,1	8,7	8,0
Vereinigtes Königreich	63,2	28,3	63,3

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	2,4,
Dänemark	6,0,
Deutschland	2,4,
Griechenland	0,5,
Frankreich	18,2,
Irland	2,4,
Italien	6,0,
Vereinigtes Königreich	61,4.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 1.

ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf ungefähr 58 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil

des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 und vorbehaltlich der Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien getroffen werden könnten, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten in Spanien raffinierten Erdölzeugnisse im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 424 000 Tonnen bis zu der jeweils angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	2,4
	B. mittelschwere Öle:	
	III. zu anderer Verwendung	2,4
	C. Schweröle:	
	I. Gasöl:	
	c) zu anderer Verwendung	1,4
	II. Heizöl:	
	c) zu anderer Verwendung	1,4
III. Schmieröle und andere:		
c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	1,6	
d) zu anderer Verwendung	2,4	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	B. andere:	
	I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:	
c) zu anderer Verwendung	0,6	
27.12	Vaselin:	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	0,7
B. andere	2,0	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere	0,7 1,8
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	0,7

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 820 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehalten des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	20 000,
Dänemark	50 000,
Deutschland	20 000,
Griechenland	4 000,
Frankreich	156 000,
Irland	20 000,
Italien	50 000,
Vereinigtes Königreich	500 000.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 604 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in

Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1986

durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3131/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 29. Juni 1970 ein Abkommen mit Spanien⁽¹⁾ geschlossen, das durch das Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft⁽²⁾ ergänzt worden war.

Aufgrund dieses Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 2 013 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien zu eröffnen. Die Kontingentszollsätze betragen 40 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	1,8	0,7	7,2
Dänemark	0,3	0,1	2,9
Deutschland	5,3	4,1	11,9
Griechenland	—	1,1	1,3
Frankreich	63,5	58,2	39,4
Irland	22,3	27,8	13,9
Italien	3,2	4,2	10,8
Vereinigtes Königreich	3,6	3,8	12,6

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	4,7,
Dänemark	3,5,
Deutschland	5,9,
Griechenland	0,6,
Frankreich	55,6,
Irland	22,0,
Italien	4,7,
Vereinigtes Königreich	3,0.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 85 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 1.

Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschafts-

union zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 2 013 Tonnen bis zu der jeweils angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	4,2
	II. andere	4,2
	B. andere:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	4,2
	II. andere	4,3

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 700 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	80,
Dänemark	60,
Deutschland	100,
Griechenland	10,
Frankreich	945,
Irland	375,
Italien	80,
Vereinigtes Königreich	50.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 313 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner

ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3132/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 29. Juni 1970 ein Abkommen mit Spanien ⁽¹⁾ geschlossen.

Aufgrund dieses Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 200 Tonnen für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien zu eröffnen. Der anzuwendende Kontingentszollsatz ist auf 30 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt. Somit ist dieses Gemeinschaftszollkontingent für 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	9	—	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	91	15	89
Griechenland	—	—	—
Frankreich	—	—	—
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	85	11

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Voraussetzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagen:

Benelux	6,7,
Dänemark	6,7,
Deutschland	46,7,
Griechenland	0,7,
Frankreich	20,0,
Irland	3,3,
Italien	3,3,
Vereinigtes Königreich	12,6.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 75 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.

Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 200 Tonnen auf 3 v. H. teilweise ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 150 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	10,
Dänemark	10,
Deutschland	70,
Griechenland	1,
Frankreich	30,
Irland	5,
Italien	5,
Vereinigtes Königreich	19.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 50 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung

des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten gegebenenfalls aufgerundeten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur

Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3133/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 29. Juni 1970 ein Abkommen mit Spanien ⁽¹⁾ geschlossen.

Aufgrund dieses Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 1 900 Tonnen für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien zu eröffnen. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingentszollsatz haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	2	3	2
Dänemark	—	2	5
Deutschland	2	2	3
Griechenland	—	—	—
Frankreich	73	80	83
Irland	1	1	—
Italien	21	13	7
Vereinigtes Königreich	1	—	—

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Voraussetzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	9,9,
Dänemark	1,0,
Deutschland	3,6,
Griechenland	0,1,
Frankreich	42,1,
Irland	0,6,
Italien	8,0,
Vereinigtes Königreich	34,7.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten werden mehr oder weniger rasch ausgeschöpft. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontin-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.

gentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger der Tarifstelle 08.04 B I, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 900 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 520 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	150,
Dänemark	15,
Deutschland	55,
Griechenland	1,
Frankreich	640,
Irland	10,
Italien	120,
Vereinigtes Königreich	529.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 380 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die

Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beiträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die forlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3134/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien ⁽¹⁾ sieht vor, daß Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Die Einzelheiten dieser Regelung sind im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und Tunesien festzulegen. Da dieser Briefwechsel bisher nicht stattgefunden hat, sollte bis zum 31. Dezember 1986 die bereits 1985 angewandte gemeinschaftliche Regelung erneuert werden. Es ist deshalb angezeigt, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen zu eröffnen. Dieses Zollkontingent gilt ab 1. Januar 1986 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems für die betroffenen Waren, längstens aber bis 31. Dezember 1986.

Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung ent-

sprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Tunesien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Tunesien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	—	—	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	—	—	—
Griechenland	—	—	—
Frankreich	100 (= 14 t)	—	—
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Diese Angaben können nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für das Jahr 1986 erweist sich wegen der Lage in den Vorjahren als schwierig. Um aber die Kontingentsmenge gerecht aufzuteilen, könnte die ursprüngliche prozentuale Beteiligung davon annähernd wie folgt festgelegt werden:

Benelux	8,
Dänemark	4,
Deutschland	16,
Griechenland	2,
Frankreich	50,
Irland	2,
Italien	2,
Vereinigtes Königreich	16.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate der Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzuset-

(1) ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 1.

zen, der im vorliegenden Fall 50 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind, soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1986 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis zum 31. Dezember 1986 wird in der Zehnergemeinschaft ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien, eröffnet.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die erste Rate von 50 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Arti-

kels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	4,
Dänemark	2,
Deutschland	8,
Griechenland	1,
Frankreich	25,
Irland	1,
Italien	1,
Vereinigtes Königreich	8.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 50 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Mengen zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986

20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten,

die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Tunesien festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3135/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko am 27. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen⁽¹⁾ sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 8 250 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Infolgedessen ist für 1986 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Marokko in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	3	1	2
Dänemark	—	—	—
Deutschland	7	—	—
Griechenland	—	—	—
Frankreich	86	97	98
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	4	2	—

Hierbei sind sowohl diese Prozentzahlen, die Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern. Somit kann die ursprüngliche Beteiligung an der Gesamtkontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Benelux	5,5,
Dänemark	1,3,
Deutschland	6,6,
Griechenland	0,2,
Frankreich	59,5,
Irland	1,3,
Italien	1,3,
Vereinigtes Königreich	24,3.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 55 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 1.

zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 wird in der Zehnergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 8 250 Tonnen für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate von 3 700 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	200,
Dänemark	50,
Deutschland	240,
Griechenland	10,
Frankreich	2 200,
Irland	50,
Italien	50,
Vereinigtes Königreich	900.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 4 550 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich oder auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächst höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3136/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik am 25. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen⁽¹⁾ sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 4 300 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Infolgedessen ist für 1986 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Tunesien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Tunesien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	—	—	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	1	—	—
Griechenland	—	—	—
Frankreich	99	100	100
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Hierbei sind sowohl diese Prozentzahlen, die Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern. Somit kann die ursprüngliche Beteiligung an der Gesamtkontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Benelux	2,3,
Dänemark	2,3,
Deutschland	4,1,
Griechenland	0,5,
Frankreich	79,3,
Irland	2,3,
Italien	2,3,
Vereinigtes Königreich	6,9.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 50 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 1.

zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 wird in der Zehnergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 4 300 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate von 2 150 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	50,
Dänemark	50,
Deutschland	90,
Griechenland	10,
Frankreich	1 700,
Irland	50,
Italien	50,
Vereinigtes Königreich	150.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 150 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächst höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3137/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel⁽¹⁾ sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Demzufolge ist für 1986 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen zu eröffnen.

Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Israel und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Israel in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	37	100	100
Dänemark	—	—	—
Deutschland	63	—	—
Griechenland	—	—	—
Frankreich	—	—	—
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Diese Angaben können nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für das Jahr 1986 erweist sich wegen der Lage in den Vorjahren als schwierig. Um aber die Kontingentsmenge gerecht aufzuteilen, kann die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festgelegt werden:

Benelux	74,8,
Dänemark	1,7,
Deutschland	1,7,
Griechenland	1,7,
Frankreich	1,7,
Irland	1,7,
Italien	1,7,
Vereinigtes Königreich	15,0.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer

(¹) ABl. Nr. L 136 vom 28. 5. 1975, S. 1.

zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitraum des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 wird in der Zehnergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 Tonnen für Aprikosenspülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents von 120 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	90,
Dänemark	2,
Deutschland	2,
Griechenland	2,
Frankreich	2,
Irland	2,
Italien	2,
Vereinigtes Königreich	18.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3138/85 DES RATES

vom 22. Oktober 1985

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ wurde am 24. Januar 1983 geschlossen.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sieht für die dort genannten Waren vor, daß die Einfuhren dieser Waren jährlichen Plafonds unterworfen werden, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wurde am 1. April 1982 ein Zusatzprotokoll zur Änderung des vorgenannten Protokolls Nr. 1 unterzeichnet. Bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls setzte die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 287/82⁽²⁾ die im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen der Handelsregelung in Kraft. Ferner wurde ein Ergänzungsprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren — im folgenden „Ergänzungsprotokoll“ genannt — ausgehandelt. Bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls sollte ab 1. Januar 1983 die durch diese vorgesehene Regelung angewendet werden. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1986 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Mangels eines in den Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds

nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 sind die Einfuhren einiger in den Anhängen I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Zehnergemeinschaft Plafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Plafonds oder Unterplafonds sind in den vorgenannten Anhängen aufgeführt.

Für bestimmte Waren des Anhangs II, die nicht einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, sind die für diese festgesetzten Unterplafonds in Spalte 5 dieses Anhangs angegeben.

(2) Auf die Plafonds oder Unterplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 2 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Bei den für die Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 12, 15 B, 16, 18, 24 und 73 des Anhangs II festgesetzten Plafonds können die

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

Wiedereinführen der Waren, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, nur dann auf die entsprechenden Plafonds angerechnet werden, wenn in der von den zuständigen jugoslawischen Behörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vorherige Bewilligung vermerkt ist.

Eine Ware kann auf einen Plafond oder Unterplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds oder Unterplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Ist ein Plafond oder Unterplafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern tatsächlich geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

Bei Wiedereinführung der Zollsätze genießen jedoch die Einfuhren der Waren, die in Anhang V aufgeführt sind und die im Sinne des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen ihren Ursprung in der durch die in Osimo unterzeichneten Abkommen geschaffenen Freizone erworben haben, weiterhin Zollfreiheit, sofern dieser Ursprung von den zuständigen jugoslawischen Behörden auf der Warenverkehrsbescheinigung bescheinigt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten

über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tagesübersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für welche die Höhe des Plafonds nicht angegeben ist, unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Auf Antrag der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten 10-Tagesübersichten der Einfuhren, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

ANHANG I

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:		
I YU 1		B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichts- hundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	31.02-15	2 673
I YU 2		C. andere	31.02-20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90	23 458
I YU 3	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	31.05-alle Nrn.	38 896
	39.03	Regenerierte Zellulose, Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollo- dium, Zelluloid), Vulkanfiber:		
		B. andere:		
I YU 4		I. regenerierte Zellulose	39.03-07, 08, 12, 14, 15, 17	1 317
I YU 5		II. Zellulosenitrate	39.03-21, 23, 25, 27, 29	715
	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgen- bänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
		B. andere:		
		II. andere:		
I YU 6		— für Fahrräder und Mopeds; Motorräder und Motorroller; Felgenbänder (allein ein- oder ausge- hend); Schlauchreifen	40.11-21, 23, 40, 45, 52, 53	2 554
I YU 7		— andere	40.11-25, 27, 29, 55, 57, 62, 63, 80	3 586
I YU 8	ex 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunst- leder, ausgenommen Schutzhandschuhe für alle Berufe	42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59	319
I YU 9	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit ande- ren Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marke- terie)	44.15-alle Nrn.	114 864 Kubikmeter
I YU 10	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holz- mehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Binde- mitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blök- ken und dergleichen	44.18-alle Nrn.	28 107
I YU 11	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	64.01-alle Nrn.	433
	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):		
I YU 12		A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	64.02-21, 29, 32, 34, 35, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 59	512
I YU 13		B. andere	64.02-60, 61, 69, 99	173

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 14	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	70.05-alle Nrn.	5 109
I YU 15	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	70.14-19	1 925
I YU 16	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19): B. andere	73.18-alle Nrn., ausgenommen 73.18-02	10 212
I YU 17	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nrn.	769
I YU 18	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nrn.	2 133
I YU 19	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.	1 281
I YU 20	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.	2 808
I YU 21	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink	79.03-alle Nrn.	2 430
I YU 22	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer	85.01-08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58	3 872
I YU 23		C. Teile	85.01-89, 90, 93, 95	1 543
I YU 24	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: B. andere	85.23-alle Nrn., ausgenommen 85.23-01	2 070
I YU 25	85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	85.25-alle Nrn.	346

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 26	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	87.10-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
I YU 27	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	87.14-33, 37, 39, 43, 49	1 960
I YU 28	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: ex II. andere, ausgenommen Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt	94.01-25, 31, 39, 45, 49, 60, 70, 91, 93, 99	6 384
I YU 29	94.03	Andere Möbel, Teile davon: B. andere	94.03-alle Nrn., ausgenommen 94.03-11, 15, 19	5 617
I YU 30	25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	25.23-alle Nrn.	—
I YU 31	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich: C. des Calciums	28.56-50	—
I YU 32	44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln	44.23-alle Nrn.	—
I YU 33	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnrn. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	46.03-alle Nrn.	—
I YU 34	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	48.01-07, 10, 20, 22, 24, 30, 32, 34, 36, 38, 39, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 51	—
I YU 35	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02-alle Nrn.	—
I YU 36	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	69.11-alle Nrn.	—
I YU 37	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	70.13-alle Nrn.	—
I YU 38	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 39	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	84.41-13	—
I YU 40	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11: B. andere	87.12-20, 32, 34, 38, 40, 50, 55, 60, 70, 80, 91, 95, 97, 99	—
I YU 41	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	28.10-alle Nrn.	—
I YU 42	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle: B. andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	28.14-90	—
I YU 43	28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	28.16-alle Nrn.	—
I YU 44	28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid	28.19-alle Nrn.	—
I YU 45	28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund: B. künstlicher Korund	28.20-30	—
I YU 46	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85	—
I YU 47	28.46	Borate und Perborate	28.46-alle Nrn.	—
I YU 48	28.47	Salze und Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)	28.47-alle Nrn.	—
I YU 49	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich: A. des Siliciums	28.56-10	—
I YU 50	29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: IV. Citronensäure, ihre Salze und Ester: a) Citronensäure	29.16-21	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 51	29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — Melamin	29.35-74	—
I YU 52	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.	—
I YU 53	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polyetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen	39.02-03, 04, 05, 06, 07, 09, 11, 12, 13	—
I YU 54		IV. Polypropylen	39.02-21, 22, 25, 26, 27, 28	—
I YU 55		VII. Polyvinylchlorid	39.02-41, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 61, 66	—
I YU 56	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:	41.02-12, 14 41.02-17, 19, 21, 28, 31, 32, 35, 37, 98	—
		B. Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), nur chromgerbt, in nassem Zustand (wet blue)		
		C. anderes Leder		
I YU 57	41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes	41.05-91, 93, 99	—
I YU 58	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	42.02-alle Nrn.	—
I YU 59	44.11	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	44.11-alle Nrn.	—
I YU 60	44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	44.17-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 61	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: ex F. andere: — Druck- und Schreibpapiere	48.01-76, 78, 79, 80, 81	—
I YU 62	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten	48.15-alle Nrn.	—
I YU 63	68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus: B. Waren aus Asbest: I. Fäden	68.13-33, 35	—
I YU 64		II. Gewebe	68.13-36	—
I YU 65	69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert	69.07-alle Nrn.	—
I YU 66	69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: C. aus Steingut oder feinen Erden	69.12-31, 39	—
I YU 67	70.12	Glaskolben für Isolierbehälter	70.12-alle Nrn.	—
I YU 68	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: B. andere	70.14-91, 95	—
I YU 69	73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	73.20-alle Nrn.	—
I YU 70	73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: ex B. andere: — Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	73.40-47	—
I YU 71	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05-alle Nrn.	—
I YU 72	74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	74.10-alle Nrn.	—
I YU 73	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 74	76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium B. andere	76.06-alle Nrn., ausgenommen 76.06-01	—
I YU 75	76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	76.12-alle Nrn.	—
I YU 76	78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	78.03-alle Nrn.	—
I YU 77	79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	79.02-alle Nrn.	—
I YU 78	84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: B. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	84.15-05	—
I YU 79		C. andere	84.15-06, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 32, 36, 41, 46, 51, 59, 61, 68, 72, 74, 78, 92, 98	—
I YU 80	84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	84.62-alle Nrn.	—
I YU 81	85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder: ex C. andere: — elektrische Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben	85.09-91	—
I YU 82	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sendegeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschl. der mit Testaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sendegeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere	85.15-12, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 25, 31, 33, 35, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 61, 62	—
I YU 83		C. Teile: II. andere: c) andere	85.15-82, 84, 86, 87, 88, 91, 99	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 84	85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen) z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	85.19-01, 02, 04, 05, 06, 08, 12, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 32, 34, 36, 38, 41, 43, 45, 47, 51, 53, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73	—
I YU 85		B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	85.19-74, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 86	—
I YU 86	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren, Photozellen, gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen	85.21-alle Nrn.	—

ANHANG II

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.	3 957 Tonnen
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	4 819 Tonnen
2 A		davon andere als roh oder gebleicht	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	1 020 Tonnen
3	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Plafond ausgesetzt
4	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert B. andere: I. T-Shirts II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle b) aus synthetischen Spinnstoffen c) aus künstlichen Spinnstoffen IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ee) andere d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: dd) andere	60.04-19, 20, 22 60.04-23 60.04-24 60.04-26 60.04-41 60.04-50 60.04-58 60.04-71 60.04-79 60.04-89	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen a) 4 425 000, Stück b) 2 417 000 Stück

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: 22. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 33. aus synthetischen Spinnstoffen 44. aus künstlichen Spinnstoffen 55. aus Baumwolle	60.05-22 60.05-23 60.05-24 60.05-25	a) 1 898 000 Stück b) 188 000 Stück
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 7. Blusen und Hemdblusen: bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle dd) aus anderen Spinnstoffen	61.02-78 61.02-82 61.02-84	
8	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	61.03-11, 15, 19	a) 6 839 000 Stück b) 1 245 000 Stück
9	55.08 62.02	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche: a) aus Baumwolle: 1. aus Frottiergeweben	55.08-alle Nrn. 62.02-71	357 Tonnen

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
12	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren B. aus synthetischen Spinnstoffen: I. Kniestrümpfe II. andere: b) andere C. aus Baumwolle D. aus anderen Spinnstoffen	60.03-11, 19 60.03-20 60.03-27 60.03-30 60.03-90	a) 5 624 000 Paar b) 2 204 000 Paar
15 B	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 1. Jacken: aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle 2. Mäntel und Umhänge: aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle	61.02-31 61.02-32 61.02-33 61.02-35 61.02-36, 37 61.02-39, 40	a) 1 495 000 Stück b) 211 000 Stück
16	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: V. andere: c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Ski-anzüge: 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3. aus Baumwolle	61.01-51 61.01-54 61.01-57	a) 921 000 Stück b) 229 000 Stück
18	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: B. Schlafanzüge C. andere	61.03-51, 55, 59 61.03-81, 85, 89	a) Plafond b) ausgesetzt
22	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Plafond ausgesetzt
				Höhe des Plafonds

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds	
1	2	3	4	5	
23	56.05	<p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>B. aus künstlichen Spinnfasern</p>	56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	198 Tonnen	
24	60.04	<p>Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>B. andere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>b) aus synthetischen Spinnstoffen:</p> <p>1. für Männer und Knaben:</p> <p>bb) Schlafanzüge</p>	60.04-47	<p>Höhe des Plafonds:</p> <p>a) global</p> <p>b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen</p>	
		<p>d) aus Baumwolle:</p> <p>1. für Männer und Knaben:</p> <p>bb) Schlafanzüge</p>	60.04-73		
	60.04	<p>Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>B. andere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>b) aus synthetischen Spinnstoffen:</p> <p>2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>aa) Schlafanzüge</p> <p>bb) Nachthemden</p>	60.04-51		<p>a) 1 115 000 Stück</p> <p>b) 688 000 Stück</p>
		<p>d) aus Baumwolle:</p> <p>2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>aa) Schlafanzüge</p> <p>bb) Nachthemden</p>	60.04-81		
		<p>aa) Schlafanzüge</p>	60.04-53		
		<p>bb) Nachthemden</p>	60.04-83		
33	51.04	<p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):</p> <p>A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:</p> <p>III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite:</p> <p>a) von weniger als 3 m</p>	51.04-06	459 Tonnen	
				Höhe des Plafonds	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: b) aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen: 1. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	62.03-51, 59 62.03-51, 59	}
37	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern	56.07-50, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87	
48	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-alle Nrn.	} Plafond ausgesetzt
	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. Kammgarne	53.08-21, 25	
52	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
56	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern	56.06-11, 15	66 Tonnen
57	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern	56.06-20	2 Tonnen
67	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 5. Bekleidungszubehör B. andere	60.05-93, 94, 95 60.05-96, 97, 98, 99	} 267 Tonnen
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): B. andere Waren: II. Krampfaderstrümpfe III. andere	60.06-92 60.06-96, 98	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
73	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 3. Trainingsanzüge	60.05-16, 17, 19	a) 442 000 Stück b) 369 000 Stück
Diverse	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04-alle Nrn.	Höhe des Plafonds Plafond ausgesetzt

ANHANG III

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
III YU 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
	III. Schmieröle und andere:	27.10-75		
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)			
	d) zu anderer Verwendung	27.10-79		
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe			27.11-03	547 281
27.12	Vaselin:	A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
	B. andere	27.12-90		
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:	B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
	II. andere	27.13-90		
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	C. andere:		
		II. andere	27.14-99	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG IV

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
IV YU 1	28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber: D. Quecksilber: I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche	28.05-71	Plafond ausgesetzt
IV YU 2	73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: II. anderes	73.02-19	Plafond ausgesetzt
IV YU 3		C. Ferrosilicium	73.02-30	5 517
IV YU 4		D. Ferrosiliciummangan	73.02-40	849
IV YU 5		E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom: I. Ferrochrom:	73.02-52, 53, 54	1 304
IV YU 6		— davon Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), höchstens	ex 73.02-52	651
IV YU 7	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium	76.01-11, 21 29	2 268
IV YU 8	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19	1 351
IV YU 9	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink	79.01-11, 15	1 720

ANHANG V

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, Nähmaschinenadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer C. Teile
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funkspruch- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsleiter, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art